



INDEX Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtrecht

- 2.1 Züchter
- 2.2 Zuchtmiete

§ 3 Zuchtkontrolle und Beratung

- 3.1 Zuchtleitung/ Hauptzuchtwart
- 3.2 Zuchtwarte
- 3.3 Zuchtausschuss

§ 4 Zucht

- 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Zuchtgenehmigung
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung u. Wurfstärke
- 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- 4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden
- 4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine

§ 5 Zwingername und Zwingernamenschutz

- 5.1 Bedeutung
- 5.2 Geltung des Zwingernamens

§ 6 Deckakt

- 6.1 Deckbuch
- 6.2 Belegmeldung
- 6.3 Künstliche Besamung
- 6.4 Zwangsbelegungen
- 6.5 Zwingerbuch
- 6.6 Mitteilungen von Deckakten
- 6.7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- 7.1 Wurfmeldung
- 7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- 7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters
- 7.4 Wurfabnahme

§ 8 Zuchtbuch

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs
 - 8.2.2 Zuchtklassen
 - 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.4 Form der Eintragungen
- 8.3 Eintragungssperre
- 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

§ 9 Ahnentafel

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Eigentum der Ahnentafel
- 9.3 Besitzrecht
- 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
- 9.5 Auslandsanerkennung
- 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.7 Eigentumswechsel

§ 10 Register

§ 11 Zuchtgebühren

§ 12 Verstöße

§ 13 Verschiedenes

§ 14 Schlussbestimmungen



Zuchtordnung

Beschlossen in der HV 2025, eingetragen beim Amtsgericht Apolda am 05.06.2025, Änderung durch HV 10/25

§ 1 Allgemeines

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), das deutsche Tierschutzgesetz, die Tierschutz- Hundeverordnung und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH, (Stand: 01.09.2024 – eingetragen beim AG Dortmund am 21.05.2025), sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehund Zuchtvereine.

Ziel des DCD e.V. ist die Zucht des Dobermanns zu lenken, hinsichtlich seines rassetypischen FCI- Standards mit entsprechendem Wesen und Erscheinungsbildes, sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften, die ihn zu einem weltweit anerkannten Gebrauchshund gemacht haben.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (Verbot von Qualzucht).

Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI- Standard als „ausschließende Fehler“ angeführt sind.

Das besondere Augenmerk liegt auf Gesundheit und Erweiterung des vorhandenen Genpools. Gendefekte und Krankheiten werden vom DCD e.V. erfasst, bewertet und durch zuchtlenkende Maßnahmen bekämpft.

Die wissenschaftliche Forschung zum Zweck der Bekämpfung von Krankheiten und erblichen Defekten wird durch den DCD e.V. unterstützt.

Dazu gehört:

1. Die enge Zusammenarbeit mit dem Expertise Centrum Genetika Utrecht

(Genetische Forschung, Entwicklung neuer Gentests, Datenbank, Züchter- Module, Zusammenarbeit mit Embark und DDP) <https://diergeneeskunde.nl/klinieken/expertisecentrum-genetica-gezelschapsdieren/>

2. Die Herzuntersuchung (Ultraschall/ 24h- Holter), als Pflichtuntersuchung bei einem zugelassenen Kardiologen des CC- Kreises.

Das Collegium Cardiologicum e.V., wird den DCD e.V. und seine Mitglieder betreuen, beraten und die Schnittstelle in Zusammenarbeit mit dem VDH e.V. bilden (z.B. statistische Auswertungen, Vorträge, Seminare). <https://www.collegium-cardiologicum.de/mitglieder.html#mitgliederliste>

Nachstehend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Zuchtordnung (ZO):

- Anlage 1 Mindesthaltungsbedingungen
- Anlage 2 Aufzuchtbedingungen
- Anlage 3 Zuchtzulassungsordnung (ZZLO)
- Anlage 4 Gültigkeit der Auswertungen von Herzuntersuchungen



§ 2 Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung ist, wer im Besitz einer gültigen Zuchtgenehmigung ist. (ZO §4.1.1)

Der Zwingername muss VDH/ FCI-geschützt sein.

2.2 Zuchtmiete

Das Mieten und Vermieten von Zuchthündinnen zur Zucht ist nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses/ Zuchtbuchstelle gestattet (Zuchtmietvertrag). Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 5. Tag nach dem Belegen eingereicht werden. Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

§ 3 Zuchtkontrolle und Beratung

Der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DCD e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung/ Hauptzuchtwart (HZW)

Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person (HZW) muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Der Hauptzuchtwart (HZW) und die Zuchtausschuss sind für die Überwachung der gesamten Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der HZW ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen, die kynologischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Beanstandungen gemäß der ZO müssen von den Zuchtwarten dokumentiert und dem HZW unverzüglich mitgeteilt werden. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des DCD e.V. vom Hauptvorstand ernannt werden, welches neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung, die vom DCD e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Ernennung zum Zuchtwart ist durch die MV (Hauptverein/ OG) zu bestätigen. Die Mindestanforderungen sind in der Zuchtwarte-Ordnung geregelt. Die Funktion des Zuchtwartes kann nur ausgeübt werden, wenn der Wille zur ständigen Fortbildung besteht und Weiterbildungen nachgewiesen werden.

3.3 Zuchtausschuss

3.3.1 Der DCD-Ausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen.

Sie werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den DCD- Vorstand berufen



Vorsitzender des Ausschusses ist der Hauptzuchtwart (HZW).

3.3.2 Der DCD- Ausschuss ist dem Hauptzuchtwart unterstellt.

3.3.3 Dem Ausschuss obliegt die Beratung der Züchter im DCD in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der Rasse Dobermann und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den DCD- Hauptvorstand.

3.3.4 Der DCD- Ausschuss wird tätig, wenn:

- a) ein Züchter oder auch Hundebesitzer sich mit einem konkreten Problem an den DCD wendet,
- b) ein Züchter oder auch Hundebesitzer sich mit einem konkreten Problem an den DCD wendet und darlegt, dass ein Züchter sich inaktiv verhält oder einem erkannten Problem unzureichend begegnet,
- c) der DCD selbst Erkenntnisse über die Erfordernisse zur Bekämpfung erblicher Defekte bei gewonnen hat.

3.3.5 Der Zuchtausschuss kann für die Betreuung von Zuchtprogrammen Projektbetreuer einsetzen.

Hierbei soll es sich um in der Kynologie erfahrene Personen handeln. Sie sind Beobachter für den Fortgang einzelner Programme und Mittler zwischen den Züchtern.

3.3.6 Aufgaben des DCD Zuchtausschuss:

- Statistiken
- Gesundheit
- Nachzuchtbeurteilung
- Teilnahme an Zuchtwarte- Schulungen/ Seminare
- Verbindungsgremium zum VDH- Ausschuss für Zucht und Wissenschaftlichen Beirat
- Informations- Übermittlung vom VDH- Ausschuss für Zucht/ Wissenschaftlichen Beirat

§ 4 Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Zuchtgenehmigung

Zur Zucht zugelassen werden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Dobermänner mit FCI oder VDH anerkannter Ahnentafel.

Der HZW des DCD e.V. kann nach Erfüllung folgender Voraussetzungen in nachstehender Reihenfolge Mitgliedern auf Antrag eine Zuchtgenehmigung, bzw. deren Hunden nach der Wesensbeurteilung eine Zuchtzulassung erteilen (s. §4.1.2 DCD e.V. -ZO).

(1) Vor dem 1. Zuchteinsatz eines Erstzüchters der Nachweis der Teilnahme an einer Erstzüchterschulung beim VDH e.V. zu erbringen, danach den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Züchtertagung des DCD e.V.

(2) eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass für den Dobermann angemessene, sehr gute Haltungsbedingungen (siehe Mindesthaltungsbedingungen des DCD e.V.) für alle vom Züchter gehaltenen Hunde sowie dem Dobermann angemessene, sehr gute Aufzuchtbedingungen (siehe Aufzuchtbedingungen des DCD e.V.) gewährleistet sind.

(3) FCI geschützter Zwingername des DCD e.V. oder analog eines anderen FCI Dobermann-Rassezuchtverbandes.

Wird eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ruht die Zuchtgenehmigung, bis die Wiedererfüllung dieser Voraussetzung durch die Zuchtleitung festgestellt ist.

Zuchtmaßnahmen ohne Zuchtgenehmigung oder bei Ruhen derselben sind Zuchtverstöße.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus §4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem FCI-Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und



Konstitution genügen.

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Ausführungen für die zur Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen oder zur Zuchteinschränkung, sind in der Zuchtzulassungsordnung (ZZLO) zusammengefasst (Anhang 3 dieser ZO).

4.1.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung und Wurfstärke

- (1) **Rüden:** Es sind möglichst viele, nicht verwandte Zuchtrüden einzusetzen.
- (2) **Hündinnen:** Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Um jedoch eine Ausnutzung der Zuchthündinnen zu verhindern, dürfen diese frühestens 12 Monate nach dem Belegdatum und nach einem Wurf mit mehr als 8 Welpen frühestens 18 Monate nach dem Belegdatum wieder belegt werden (Stichtag ist der Belegtag). Für eine Hündin sind bis einschl. ihres 8. Lebensjahres vier Würfe gestattet.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern (Auflistung in der ZZLO).

Hündinnen dürfen nach zwei Schnittgeburten, einer Magentorsion oder mit einem Mammakarzinom-Befund nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Paarungen von Verwandten ersten Grades und von Halbgeschwistern sind nicht gestattet. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der nicht zur Zucht zugelassenen Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des DCD e.V. eingetragen werden.

Dies gilt auch für Hunde aus anderen VDH-/FCI-Vereinen.

4.3 Verwendung von vereinsfremden Deckrüden

Werden aus einem anderen Rassezuchtverband (VDH) oder im Ausland stehende Deckrüden (FCI) zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom jeweiligen die Rasse Dobermann betreuenden Verein/Land geforderten Voraussetzungen für den Einsatz als Deckrüden. Zusätzlich müssen diese Deckrüden folgende Nachweise erbringen:

- HD (Ergebnis A oder B)
1 Schaubewertung
BH/ VT oder IGP- Zertifikat
- DNA- Screening, ISAG 2020 (Standard), Labor Laboklin?
- Kupferspeichererkrankung (CT), Risikofaktor- PCR/ schützender Faktor
- wWd (Ergebnis: frei oder Träger)
- Dilute (Ergebnis: DD oder Dd)
- aktuelle Herzuntersuchung: 24/h EKG und Ultraschall, nicht älter als 1 Jahr/ bzw.
- lt. Empfehlung des untersuchenden Kardiologen = Empfehlung ist Pflicht beim DCD e.V.

Die Pflichtuntersuchung für den Zuchteinsatz ausländischer Deckrüden kann alternativ zum CC- Kreis von einem Diplomate des ECVIM (Cardiology) oder des ACVIM (Cardiology) durchgeführt werden.

4.4 Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine

Zuchtzulassungen anderer VDH-/FCI-Zuchtvereine werden anerkannt, jedoch müssen die Gesundheitsnachweise gemäß ZZLO des DCD e.V. erbracht werden.



§ 5 Zwingername und Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden. Zwingernamen werden nur für Mitglieder genehmigt. Die Zwingerabnahme erfolgt jedoch erst, wenn die Zucht Voraussetzungen des DCD e.V. erfüllt sind. Solange wird die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle einbehalten.

5.2 Geltung des Zwingernamens

Zwingergemeinschaften sind vom Rassehunde- Zuchtverein zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde- Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem HZW und Zuchtbuchstelle des DCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Deckakt

Für die dem DCD e.V. gegenüber gemachten Beleg- und Wurfangaben sind allein die Halter/Eigentümer oder Eigentümer und/oder Mieter der beteiligten Hunde verantwortlich. Falschangaben werden mit Zuchtverbot geahndet. Die Halter von Zuchtrüden und Zuchthündinnen haben vor der Belegung Einsicht in die Original Ahnentafel sowie der Original Zertifikate der Untersuchungsergebnisse und ggfs. Leistungsnachweise zu nehmen. Ebenso sind gegenseitig Kopien der Unterlagen zu übergeben.

6.1. Deck-Buch

Die Rüden- Halter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen bzw. eigenständig zu dokumentieren.

6.2 Belegmeldung

Die Halter des Rüden und der Hündin bestätigen den Deckakt auf der Belegbescheinigung, die der Züchter dem Zuchtbuchführer des DCD e.V. innerhalb von fünf Tagen übersenden muss.

6.3 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die Rassehundezuchtvereine können individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. (Auszug aus der VDH ZO)

Künstliche Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist zur Verbesserung der Rasse möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtausschuss des DCD e.V. (Anlage 3 ZZLO)



Die zu besamende Hündin muss bereits einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt geworfen haben.

6.4 Zwangsbelegungen

Zwangsbelegungen sind verboten.

6.5 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat einen Nachweis zu führen in dem alle Würfe zu dokumentieren sind. Zuständige Zuchtwarte und der HZW haben jederzeit das Recht, dies zur Einsicht anzufordern.

Empfehlung: VDH- Zwingerbuch, VDH- Shop https://shop.vdh.de/index.php?id=artikel_11

6.6 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtbuchführer und dem HZW des DCD e.V. binnen fünf Tagen nach dem Deckakt die Belegmeldung einreichen.

6.7 Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat die Bestätigung nach § 6 und § 6.1.2 dieser Zuchtordnung spätestens bei der Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an den Zuchtbuchführer weiterleitet. Bei Nichtbeachtung kann ein Zuchtverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtwart des DCD e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- ✓ Name der Zuchthündin,
- ✓ Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- ✓ Datum des Wurfes,
- ✓ Anzahl der Welpen nach Geschlecht, Farbe
- ✓ Totgeburten nach Geschlecht,
- ✓ weitere auffällige Merkmale/ Komplikationen, Kaiserschnitt, Ammenaufzucht (Anlage 3 ZZLO)

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des DCD e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Einzureichen sind:

- ✓ Kopie des Abstammungsnachweises und Gesundheitsergebnisse der Hündin,
- ✓ Belegbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises und Gesundheitsergebnisse des Deckrüden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils alphabetisch geordnet. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

1. Die Abgabe der Welpen darf nur an geeignete Käufer mit Haltungsmöglichkeiten gemäß gültiger Tierschutz-Hundeverordnung erfolgen. Der Züchter muss zudem Möglichkeiten für eine evtl. Rücknahme oder ein längeres Verbleiben von Welpen durch seine zeitliche Verfügbarkeit und Haltungsbedingungen haben. Die Welpen- Halter sind von ihm bei der weiteren Aufzucht und



Erziehung zu unterstützen; dies gilt im besonderen Maße für Ersthalter von Hunden, die außerdem zuvor umfassend einzuweisen sind. Der Impfausweis ist zu übergeben. Es wird empfohlen einen schriftlichen Kaufvertrag abzuschließen.

2. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DCD e.V. und Zuchtbuchsperrgeahndet.

3. Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Gesundheits- und Ernährungszustand zu halten und für eine rassegerechte Prägung der Welpen hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit zu sorgen. Im Übrigen wird auf §4.1.1 dieser ZO verwiesen.

4. Die Welpen sind vor der 1. Mehrfachimpfung ab dem 10. Lebenstag entsprechend den Herstellerangaben auf dem Beipackzettel der jeweiligen Wurmkur zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen 1. Mehrfachimpfung (nach dem aktuellen Stand der tiermedizinischen Forschung) zu erbringen.

Bei Vornehmen der 1. Mehrfachimpfung wird jeder Welpe vom Tierarzt auf von der Norm abweichende Herzgeräusche untersucht. Das Ergebnis wird auf einem vereinseigenen Formular festgehalten, vom Tierarzt unterschrieben und in Kopie dem neuen Besitzer des Hundes ausgehändigt.

5. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich durch den Zuchtwart nur für dem Alter entsprechend entwickelte Welpen.

6. Alle Welpen sind vor Abgabe mittels DNA- Test bei LABOKLIN zu registrieren. Dem neuen Eigentümer ist eine Kopie der Registrierung auszuhändigen.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche (Impfungen nach dem aktuellen Stand der tiermedizinischen Forschung) vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Dobermänner durch Mikrochip (Tierarzt) nach ISO 11784 ist Pflicht. Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Die Zuchtbuchstelle des DCD e.V. erhält die Originale, der ZW und der Züchter die Kopien dieses Berichtes.

§ 8 Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Ahnen/ Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen. (Quelle: VDH e.V./ ZO)

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer unter Aufsicht der Zuchtkommission des DCD e.V.

Das Zuchtbuch wird während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft durch die VDH- Service GmbH erstellt.

Die hierzu vom VDH e.V. benötigten Unterlagen werden von der DCD e.V. Geschäftsstelle zusammengetragen und übermittelt.



Das Zuchtbuch und das Register (§10) sind unter Beachtung der Anforderungen der Zuchtordnung zu führen. Im Zuchtbuch und im Register, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DCD e.V. unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des DCD e.V. werden jedes Jahr in digitaler Form herausgegeben. Das Zuchtbuch wird im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung gestellt.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchthunden, die zur Eingruppierung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der DCD e.V. wie folgt fest:

Normalzucht:

Die Voraussetzungen der Normalzucht sind in der Zuchtzulassungsordnung geregelt (Anhang 3 ZZLO).

Leistungszucht:

Beide Elterntiere müssen mindestens das Ausbildungskennzeichen FCI-IGP 1 nachweisen können und jeweils ein anerkanntes FCI-/VDH-/DCD-Schauergebnis – Rüde - Sehr Gut/ Hündin – Gut.

(Leistungsnachweis zzgl. Gebrauchshund- Zertifikat VDH/ FCI). Es werden die FCI-IGP-Gebrauchshundeprüfungen der dem VDH/ FCI angeschlossenen Verbände/ Länder anerkannt. Zusätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Normalzucht.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichnete Rasse Dobermann geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte zuchtausschließende Mängel sowie Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Rutenmängel, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurfdatum, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. §8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.4 Form der Eintragungen

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. §9.1 dieser ZO).

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.



Das Zuchtbuch und das Register werden während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft durch die VDH- Service GmbH erstellt.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungs- Sperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der DCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsverbände an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtausschluss

Der DCD e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für den Zuchtausschluss eingetragen sind.

§ 9 Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind alle Würfe mit Wurftag und Wurfstärke eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DCD e.V. Der DCD e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des DCD e.V. durch einen anderen Rassehund-Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr werden jedoch

die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehund-Zuchtvereins bestätigt. Es können der Original Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes;
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DCD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch



unverzüglich durch den DCD e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung (Exportpedigree) ausgestellt werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den Mitteilungen des DCD e.V. fertigt der DCD e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Dieser Vorgang ist der Zuchtbuchstelle des DCD e.V. gegenüber durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Ahnentafel mit den zuvor genannten Eintragungen zu dokumentieren.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 Register

In das Register können auf Antrag Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH- Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter, unter Beifügung der Phänotyp-Beurteilung, eingetragen werden.

Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

(Quelle: VDH e.V./ ZO, sowie VDH- Durchführungsbestimmungen zur ZO „Zuchtbuch-/ Registerführung)

Die Register-Nummer der ins Register aufgenommenen Hunde (Erstregistrierung) wird um den Buchstaben R ergänzt. Die Registrierbescheinigungen sind so beschaffen, dass eine Verwechslung mit Ahnentafeln des DCD e.V. ausgeschlossen ist und von jedem ohne weiteres erkannt werden kann, dass es sich um einen nur unter besonderen Bedingungen eingetragenen Dobermann handelt. Die Registrierbescheinigung enthält den deutlich sichtbaren Aufdruck. „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungszwecken“.

Anforderungen zur Durchführung einer Phänotyp- Beurteilung/ Formwert- Beurteilung im DCD e.V.

1) Voraussetzung:

- a) Das Mindestalter des Hundes beträgt mindestens 15 Monate
- b) Schriftlicher Antrag des Hunde-Eigentümers auf anzuforderndem Formblatt des DCD e.V.
- c) Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Micro-Chip



d) Bestätigung der Zahlung der Phänotyp-Prüfungsgebühr entsprechend der DCD e.V. Gebührenordnung.

2) Durchführung der Phänotyp- Beurteilung im DCD e.V.:

Die Phänotyp- Beurteilung ist anschließend bei einer Wesensbeurteilung des DCD e.V. unter der Leitung des HZW mit mindestens einem Zuchtrichter durchzuführen, der in der Zuchtrichterliste für Dobermänner eingetragen sein müssen.

Das Register wird während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft durch die VDH- Service GmbH erstellt.

Die hierzu vom VDH e.V. benötigten Unterlagen werden von der DCD e.V. Geschäftsstelle zusammengetragen und übermittelt.

§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DCD e.V. festgesetzt.

§ 12 Verstöße

1) Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem HZW mit den Zuchtwarten des DCD e.V. Jedes Mitglied muss den DCD e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO in Kenntnis setzen.

2) Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses des DCD e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang schriftlich unter Angabe der Gründe, Widerspruch beim Zuchtausschuss eingelegt werden.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zuchtbestimmungen dieser ZO, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission des DCD e.V. kann neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen eine jeweils befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung oder auch ein Zuchtverbot verhängt werden.

3) Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren (Gebührenordnung) abhängig gemacht werden.

Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

4) Ein Zuchtverbot ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen oder die züchterische Sorgfalt bei der Welpen- Abgabe nicht eingehalten werden oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

5) Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

6) Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

7) Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Dobermann Hunde verletzt wurde.



8) Die Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4.2 dieser Zuchtordnung auf Grund gesundheitlicher Mängel zur Zucht nicht zugelassen sind, sind mit Zuchtausschluss zu belegen.

9) Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung oder eines zeitlich befristeten Zuchtverbots beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung eingerechnet.

10) Zuständig für die Maßnahmen dieser ZO ist der Ehrenrat des DCD e.V. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

11) Zuchtbuchsperrungen und Zuchtverbote sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 13 VERSCHIEDENES

Auch nicht züchtende Mitglieder sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, hier wird besonders auf §9 hingewiesen.

Ebenso sind Nichtmitglieder des DCD e.V. an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn ihnen Leistungen aus der Zuchtordnung des DCD e.V. gewährt werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1)** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 2)** Die Zuchtordnung ist Satzungsbestandteil. Änderungen treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3)** Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des DCD e.V. in Kraft.
- 4)** Die ZO ist auf dem Internet- Portal des DCD e.V. hinterlegt. Jedes Mitglied/ Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.
- 5)** Diese Zuchtordnung ist gültig ab Eintragung ins Vereinsregister.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!